

Dr. Norbert Alzmann: Stellungnahme zur Praxis der Milchviehhaltung anlässlich der Schlagzeile zur „Goldgrube Rindergallensteine“

Inhalt

Schlagzeile „Das große Schweigen: Goldgrube Rindergallensteine“	S. 2
Ich spreche von „ <i>nicht</i> artgerechtem Leben“ bei Milchkühen. Warum?.....	S. 3
A) Naturwissenschaftliche und rechtliche Betrachtung	
Was meint „artgerecht“?	
Milchwirtschaft einhergehend mit dem Leid der Trennung.....	S. 4
Das Leid der Kühe und Kälber wird ignoriert.....	S. 5
Pflanzenmilch hat beim „footprint“ die Nase vorn.....	S. 6
Deutlich sichtbares Leiden der Mutterkühe durch den Entzug des Kälbchens.....	S. 7
Der Begriff „Leiden“ im Tierschutzgesetz	
Nicht nur physischer Schmerz führt zu Leiden – Straftatbestand ignoriert?	S. 8
Bahnbrechendes Bundesverwaltungsgerichts-Urteil mit Verweis auf 20a GG.....	S. 9
Analogie zu Tierversuchsgesetzgebung:	S. 10
a) Prüfung auf Alternativlosigkeit	
b) Leidzufügung aus Gründen der Kostenersparnis unzulässig.....	S. 11
c) Güterabwägung: ethische Vertretbarkeit nur, wenn der Nutzen überwiegt	
Fazit	
Forderung.....	S. 12
B) Anthropozentrische, selbstsüchtige Betrachtung von „artgerecht“	S. 13

Schlagzeile „Das große Schweigen: Goldgrube Rindergallensteine“

Im BR-Beitrag >>Das große Schweigen: Goldgrube Rindergallensteine<< von Alicia Maria Heid vom 08.02.2025, 17:36 Uhr (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/das-grosse-schweigen-goldgrube-rindergallensteine,Uc7Xd3M>) wird eingangs erklärt, ZITAT:

„In Brasilien gibt es Raubüberfälle auf Schlachthöfe wegen einer wertvollen Rarität: Rindergallensteinen. Sie gelten als Heilmittel in der chinesischen Medizin. Auch in Bayern werden sie in Schlachthöfen gesammelt. Darüber will aber keiner sprechen.“ ZITAT Ende.

Es ist interessant bei welchen der Tierärztlichen Hochschulen die Medien regelmäßig nach fachkundigen Gesprächspartner*innen suchen. Interessant ist auch, was Univ.-Prof. Dr. Martina Hoedemaker, PhD, Klinikdirektorin der Klinik für Rinder der Tierärztlichen Hochschule Hannover der Autorin des Beitrages erklärt, ZITAT aus dem BR-Artikel:

>>Ob sie [Anm. die Rindergallensteine] wirklich eine medizinische Wirkung haben, ist laut Dr. Hoedemaker nicht wissenschaftlich bestätigt. Die Steine kommen bei Rindern in Deutschland nur selten vor. Denn: "Gallensteine entstehen mit zunehmendem Alter", so Dr. Hoedemaker. Schlachttiere sind meist Jungbullen, bei denen man deshalb kaum fündig wird.<< ZITAT Ende.

Unklar ist dabei, ob der in nicht-wörtlicher Rede verfasste Satz >>Die Steine kommen bei Rindern in Deutschland nur selten vor.<< inhaltlich so von Frau Prof. Hoedemaker geäußert wurde (wofür spricht, dass das im Folgesatz dargebrachte wörtliche Zitat der Professorin mit >>Denn<< eingeleitet wird), oder ob das die Schlussfolgerung der Autorin des Artikels, Alicia Maria Heid, ist.

Klar dabei ist jedenfalls, dass diese Darstellung gegenüber der Leserschaft *ausblendet*, dass Millionen von „Milchkühen“ (Anm.: „Zum Stichtag 3. November 2024 hielten die Betriebe in Deutschland 10,5 Millionen Rinder, darunter 3,6 Millionen Milchkühe.“, <https://milchindustrie.de/marktdaten/erzeugung/>) ja nicht erschossen und beerdigt werden, sondern nach deren mehr oder minder leidvollen Dasein – z.B. in Anbindehaltung und zahlenmäßig annähernd fast alle mit *nicht* artgerechtem Leben – ebenfalls zum Schlachthaus gefahren werden und **dort ebenfalls geschlachtet werden**. Dazu ein von U.S.-Aktivist*innen häufig verwendeter Slogan: „The dairy industry *is* the **meat** industry.“ (s. Abb.1, Autor unbekannt, gefunden in Facebook).



Abb. 1: Die Milchindustrie ist nicht losgelöst von der Fleischindustrie (Grafik in facebook gefunden, Autor n.n.)

Also fallen auch Gallensteine der beim Zeitpunkt der Schlachtung erheblich älteren Kühe an, als es die Jung-(Mast-)bullen sind. Mastrinder werden nach 18-24 Monaten geschlachtet, Milchkühe nach ca. 5,5 Jahren, manche Quellen geben für Milchkühe etwa längere „Lebensspannen“ an,

„plantbasednews.org“ (mit Quellenangabe „skoolofvegan.com“, s. Abb. 2) geht von nur 4 Jahren aus, die natürliche Lebenserwartung bei Rind/Kuh beträgt ca. 20 Jahre.

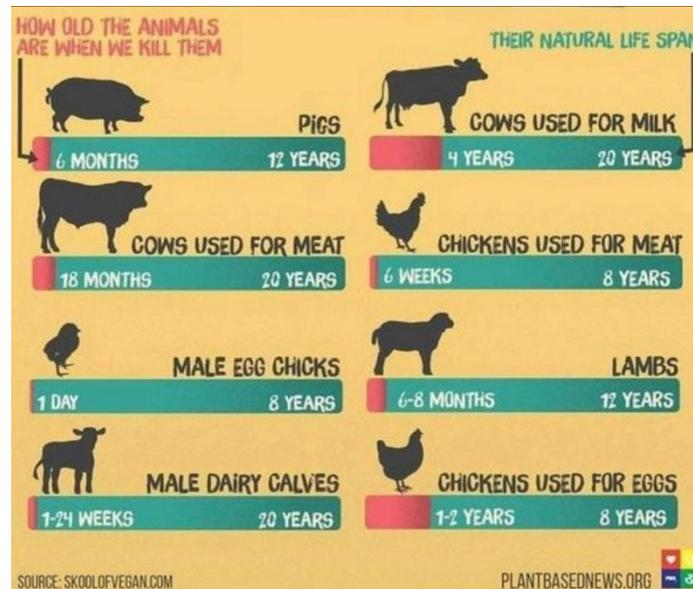


Abb. 2: Alter verschieden genutzter „Nutztiere“ beim Zeitpunkt der Schlachtung

Ich spreche von „nicht artgerechtem Leben“ bei Milchkühen. Warum?

A) Naturwissenschaftliche und rechtliche Betrachtung

Was meint „artgerecht“?

Meines Erachtens ist es zoologisch/verhaltenskundlich (ethologisch) betrachtet „artgerecht“ bzw. „der Art gerecht“, dass den Muttertieren der Säugling (es handelt sich ja um „Säugetiere“, bei denen das Neugeborene sich nicht bereits autark selbst ernähren kann, sondern auf die Muttermilch und Pflege durch das Muttertier angewiesen ist) **nicht** entzogen wird. Mutter und Kind können somit ihr natürlichen Verhaltensweisen ausleben und Bedürfnisse befriedigen, wie etwa die „Brutpflege“, das ist >>die Fürsorge der Eltern (meistens des Weibchens) für ihre Nachkommen (Brut) aufgrund angeborener Instinkte in Kombination mit der hormonellen Umstellung, welche durch die Eiablage oder die Geburt ausgelöst wird.<< (<https://de.wikipedia.org/wiki/Brutpflege>). Das „Band“ das die Natur hierbei zwischen Muttertier und Kind gewoben hat, ist wohl eines der stärksten im Tierreich überhaupt, die Zeichnung von Jo Frederiks fängt das liebevoll ein (s. Abb. 3 unten).



Abb. 3: Liebevolle Zuwendung der Mutterkuh zu ihrem Kalb, Zeichnung: Jo Frederiks.

Milchwirtschaft einhergehend mit dem Leid der Trennung

Somit halte ich es im Umkehrschluss für **nicht artgerecht**, dem Muttertier den Säugling zu entziehen, damit eine andere Spezies – der Mensch –, jene ihm artfremde Kuhmilch mit Maschinen abpumpt, um sie direkt als Milch oder in extrahierter oder weiterverarbeiteter Form, z.B. als Milchpulver in Fertignahrungsprodukten oder als Käse, selbst zu konsumieren – an der Stelle brauchen wir uns m.E. die Haltungsbedingungen gar nicht anzusehen, *um bereits von nicht artgerechtem Leben sprechen zu können*. Zudem passiert das ja **wiederholt**: bei *jeder* neuen Schwangerschaft der Kuh (bei Tieren spricht man gewöhnlich von „Trächtigkeit“, um bereits eine verbale Abgrenzung zu den Tieren zu konstruieren) wird das Neugeborene dem Muttertier entnommen, zumeist noch am ersten Tag. Wäre die Mutterkuh nicht trächtig, würde sie auch nicht „laktieren“, also Muttermilch geben. Interessanter Weise dachte ich selbst bis ins junge Erwachsenenalter (das war noch *vor* meinem Biologie-Studium), Kühe geben „von sich aus“ ständig Milch und müssten gemolken werden um Entlastung zu finden, was uns Menschen zu Gute käme – also eine *win-win*-Situation für beide, für die Milchkühe und die Menschen. Wie dumm war diese Annahme denn? Als ich Städter mit meiner Freundin Urlaub auf dem Bauernhof im Alpen-Vorland machte und dabei eine „Führung“ der Bäuerin durch den Stall bekam, wurde ich erstmals aufgeklärt darüber, dass die Kühe ja *regelmäßig* (zudem künstlich durch den Tierarzt) besamt werden, um *immer wieder* trächtig zu werden, damit sie eben *andauernd* Milch geben können. Nun erst wurde mir bewusst: Das Kalb, das dabei anfällt, ist eine Art notwendiges „Nebenprodukt“, das aber v.a. im Falle männlicher Kälbchen wenig monetären Wert hat (in einer ARTE-Doku wurde berichtet, dass das, was das Kalb in einer Woche an Nahrung konsumiert, für den Viehwirt teurer kommt, als der Verkaufspreis, den er für das Tier zu diesem Zeitpunkt erzielt, weshalb es in Großbritannien regelmäßig Fälle gibt – so sie denn an die Öffentlichkeit gelangen –, wo der Viehwirt das Tier schlichtweg einfach verhungern lässt, wenn die Preise für „veal“, engl. f. Kalbfleisch, mal wieder im Keller sind) und sogleich wohl von den meisten Viehwirten auch weitergegeben wird an den Mäster, der es nach kurzem Leben im Alter von ca. 1-24 Wochen (so „plantbasednews.org“) dem Schlachter verkauft, der „Kalbfleisch“ daraus generiert.

Das Schicksal der weiblichen Kälbchen, die Muttertieren entspringen, die „gute Milchleistung“ produzieren, ist dasselbe wie das der Muttertiere: sie werden (bisweilen in anderen Betrieben) gehalten um als künftige „Milchkuh“ dasselbe Dasein zu fristen wie ihre Kindsmutter: Fressen (beim Menschen würden wir von Essen sprechen), besamt werden (künstlich und unfreiwillig, weshalb einige Tierschützer im angloamerikanischen Raum auch von „rape“ sprechen; bei Schafen wird die Apparatur, die dazu in Australien Einsatz findet, von Tierschützern als „rape rack“ bezeichnet, vgl. youtube-Kanal von „The Light Movement“, „The Sperminator: AKA Rape rack“, 22. November 2017, <https://www.youtube.com/watch?v=XycfDqak5DU>), Trächtigkeit („Die Tragezeit beim Rind dauert durchschnittlich **280 Tage** und ist damit nur wenig länger als die des Menschen (im Mittel 266 Tage)“, <https://www.landwirtschaft.de/tier-und-pflanze/tier/nutztiere-allgemein/wie-lange-sind-rind-schwein-und-schaf-schwanger>), Geburt des Kalbes, Entnahme des Kalbes, nach kurzer Zeit wieder besamt werden, etc. um somit nahezu permanent Milch zu produzieren. „So lange bis die so ausgelutscht sind, das sie zum Schlachter gehen.“, so die Bäuerin damals nüchtern. Damit war für mich diese durch Vorabendpausen-Werbefilme geprägte idyllische Vorstellung der „glücklichen Kühe“ auf grüner, saftiger Weide vor hohen Bergen und blauem Himmel mit weißen Schäfchenwolken auf einen Schlag dahin.

Das Leid der Kühe und Kälber wird ignoriert

Das Leiden der Mutterkühe durch diesen „Verlust-Schmerz“ – wie man bei uns Menschen zu sagen pflegt – wird jedoch in unserer landwirtschaftlichen Nutztierhaltung geflissentlich **ignoriert**, ja als systemimmanent hingenommen. Obwohl manche, verhältnismäßig leider nur wenige Milchbauern zeigen: es geht auch mit sog. „Mutterkuhhaltung“ – das jedoch einhergehend mit deutlich höheren Preisen für den Liter Milch, da durch das Säugen der Kälbchen für den Menschen weniger Kuhmilch übrig bleibt, was diese Milchbauern über den Kaufpreis kompensieren müssen. An der Ladentheke ist für die meisten Verbraucher*innen der Kaufpreis jedoch leider das ausschlaggebende Argument, diejenigen Konsument*innen die Kenntnis der Entnahme der Kälber und dem damit einhergehenden Leid für Mutterkuh *und* Kälbchen haben, blenden das aus, oder beruhigen ihr Gewissen damit, dass sie ja *nur wenige* Tropfen der Milch in ihren morgendlichen Kaffee geben. Dass jedoch auch nur wenige Tropfen Milch im Kaffee über Millionen Konsument*innen aufsummiert auch einen Milchbedarf von Abertausenden Litern Milch jährlich ergibt ist dem/der Einzelnen dabei nicht bewusst – eine Verursacher-„Schuld“ wird als gering angesehen, sie geht quasi als „vernachlässigbar“ gewährt unter, in der Gesamtheit der kollektiven „Schuld“ von Millionen anderen Konsument*innen. Die Nachfrage bestimmt jedoch das Angebot. Es ist nachvollziehbar, dass solch eine „kleine“ Schuld vom Einzelnen als nicht wesentlich abgetan wird, ich frage mich aber, wenn es sich doch ohnehin nur um „wenige Tropfen“ Milch handelt, weshalb man *darauf* nicht auch verzichten kann. Oder auf andere Alternativen zurückgreift, die im Regal im Supermarkt bisweilen nur wenige Meter neben der Kuhmilch anzutreffen sind, wie etwa Dinkel-„Milch“, Hafer-„Milch“, Mandel-„Milch“, Reis-„Milch“, Soja-„Milch“, und Kokos-„Milch“ gibt es auch noch...

Ein humorvolles Zitat auf einer Grafik der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt: „4 von 4 Kühen empfehlen Pflanzenmilch“ will genau dazu das Nachdenken anregen (Abb. 4):



Abb. 4: Grafik der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt.

Pflanzenmilch hat beim „footprint“ die Nase vorn

Zudem weist Pflanzen-„Milch“ eine wesentlich bessere Ökobilanz auf als Kuhmilch, was z.B. den Wasserbedarf anbelangt: 628 ltr. *Wasserverbrauch* für Kuhmilch im Vergleich zu 371 ltr. Mandelmilch oder 28 ltr. Sojamilch; was den *Landverbrauch* anlangt: 9,0 Quadratmeter für Kuhmilch vs. 0,3 für Reismilch; und was den „CO2-Footprint“ anbelangt: 3,2 kg CO2eq für Kuhmilch vs. 0,7 für Mandelmilch (Daten aus einer Grafik von „milkhurts.org“, dortige Quellenangabe: Poore und Nemecek 2018 in Science sowie zusätzl. Berechnungen, s. Abb. 4):

Dairy is milking the earth dry.

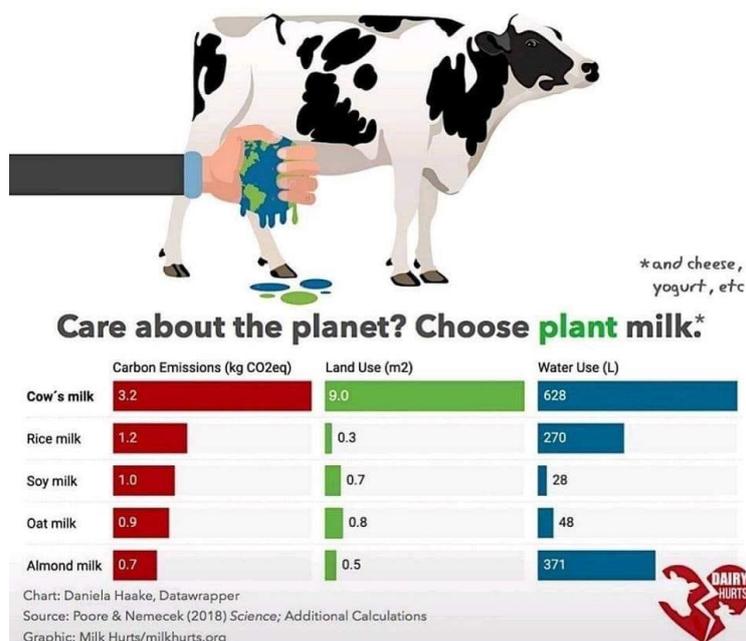


Abb. 4: Kuhmilch im Vergleich mit verschiedenen Pflanzenmilch-Sorten, Grafik: „Milk Hurts“.

Deutlich sichtbares Leiden der Mutterkühe durch den Entzug des Kälbchens

Schaut man sich das Geschehen live an oder sieht man sich zumindest Filmaufnahmen an über diesen Entzug des Säuglings, so kann der Zustand des Leidens der Mutterkühe durchaus als erheblich beurteilt werden.

Beim schnellen „googeln“ auf youtube erscheinen zu Oberst folgende Videos, die einen ersten Eindruck vermitteln:

- Youtube-Kanal von „Animal Justice Project“, „Milking it! The Heart-wrenching Separation of Cows and Calves at Organic Dairy 'Bath Soft Cheese'“, 24. Dezember 2021, Dauer 1:53 min., 36K views, <https://www.youtube.com/watch?v=oahihUHPyGs>;
- Youtube-Kanal von „NowThis Impaact“, „Farmer Separates Cow & Calf in Heartbreaking Footage“, 30. Januar 2022, Dauer 1:47 min., 133K views, <https://www.youtube.com/watch?v=GIHStb8wl4Y>;
- Youtube-Kanal von „Kinder World“, „Mothers With No Babies - The Greatest Tragedy of Cows used for Dairy“ 22. August 2020, Dauer 2:26 min., 147K views, [https://www.youtube.com/watch?v=HXJrk5vF4R8&pp=ygUSc3VmZmVyaW5nIGNvdyBjYWxm](https://www.youtube.com/watch?v=HXJrk5vF4R8&pp=ygUSc3VmZmVyaW5nIGNvdyBjYWxm;);
- Youtube-Kanal von „Kinder World“, „A Mother's Cry For Her Baby“, 25. März 2014, Dauer 1:58 min., 1,4M views, <https://www.youtube.com/watch?v=zBnZPJJ2QG4>.

Der Begriff „Leiden“ im Tierschutzgesetz

Im Gesetz werden unterschiedliche Ausprägungen von Leiden benannt, und zwar *Leiden als solche*, „nicht unerhebliche“ Leiden, „erhebliche“ Leiden, sowie „erhebliche und zugleich länger anhaltende oder sich wiederholende“ Leiden (Maisack 2007, „Bedeutung von Leiden im Tierschutzrecht“ – Abstract zum Hauptreferat, in Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (Hrsg.): 21. IGN-Meeting 2007 „Animal Suffering and Well-Being – International Symposium on the State of Science“. Tagungsband. Giessen, S. 32); da es beim Terminus „erheblich“ um die Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen gehe, sei es zudem unzulässig, an die Feststellung der Erheblichkeit übertrieben hohe Anforderungen zu stellen (Maisack 2016, in Hirt/Maisack/Moritz (Hrsg.), Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Aufl., München, S. 522, § 17 Rn. 88), >>[...] in jedem Falle wäre es falsch, „erheblich“ mit „schwer“ gleichzusetzen, denn „Tierversuche, die zu schweren, d. h. für einen Menschen nicht mehr erträglichen Leiden führen, sollten durch das Änderungsgesetz von 1986 als mit dem Prinzip der Mitgeschöpflichkeit nach § 1 unvereinbar ausgeschlossen werden“ (Maisack 2007, S. 32). Zugleich würden aber in § 7 Abs. 3 Satz 2 TierSchG alte Fassung (jetzt in § 25 Abs. 1 und 2 TierSchVersV) Tierversuche, die mit *erheblichen* und zugleich *länger anhaltenden oder sich wiederholenden* Schmerzen oder Leiden verbunden sind, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. [Anm. und zwar dann, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.] Daraus folgert Maisack, „also muss ‘erheblich + länger anhaltend’ weniger sein als schwer, und ‘erheblich’ für sich genommen sogar deutlich weniger“ (ebd.).<< (Zit. aus Alzmann 2016, *Zur Beurteilung der ethischen*

Vertretbarkeit von Tierversuchen, Tübingen, S. 115; ausführliche Diskussion der Definitionen des Begriffs und der Ausprägungen von „Leiden“ siehe S. 107-115).

Zudem umfasst dieser Leidenszustand bei vielen Kühen auch eine *länger anhaltende* Zeitspanne. Mit dem Merkmal „länger anhaltende Schmerzen oder Leiden“ gehe es darum, eine von der Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig auszuschließen, „dementsprechend reicht bereits eine mäßige Zeitspanne dafür aus“, erklären Hirt/Maisack/Moritz/Felde (2023), *Tierschutzgesetz – Kommentar*, 4. Aufl., München, S. 825, § 17 TierSchG Rn. 92, mit jeweiligen Verweisen auf entsprechende Gerichtsurteile. Bei der Frage nach einer mäßigen Zeitspanne sei nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischen oder psychischen Druck standhalten zu können; deshalb könnten unter Umständen auch schon einige Minuten ausreichend sein; je schlimmer die Schmerzen oder Leiden seien, eine desto kürzere Zeitspanne genüge (ebenda, mit entspr. Nachweisen).

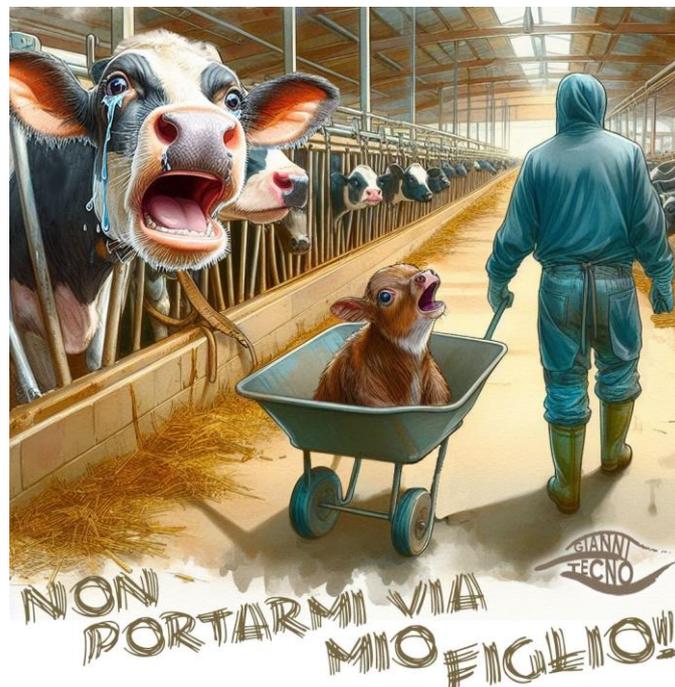


Abb. 5: „Trennungsschmerz“ von Mutterkuh und Kalb, Zeichnung: Gianni Tecno.

Nicht nur physischer Schmerz führt zu Leiden – Straftatbestand ignoriert?

Nicht nur physischer Schmerz führt zu Leiden, die Juristen Dr. Dr. h.c. Antoine Goetschel und Dr. Eisenhart von Loeper fassen unter Leiden „alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern.“ (Goetschel und v. Loeper 1993, Vorwort, in C. Buchholtz, A. F. Goetschel, B. Hassenstein *et al.* Hrsg.: *Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren. Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Verhaltensabweichungen*. Basel, S. 5-7, S. 5).

Wir müssten eigentlich also diskutieren, ob das mentale Leiden der Mutterkuh durch den Entzug des Neugeborenen nicht bereits einen Straftatbestand des § 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz (TierSchG), erfüllt, denn „einem Wirbeltier [...] länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden“ zuzufügen erfüllt diesen Tatbestand, für den der Gesetzgeber in Nr. 2b **keinen rechtfertigenden Grund** vorsieht, durch den das Zufügen solcher Leidenszustände entschuldigt werden könnte (s. https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_17.html), als Ausdruck eines **unbedingten Qualverbotes**.

Zur Implementierung des „Staatsziels Tierschutz“ in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) im Jahre 2002 betont die amtlichen Begründung die Notwendigkeit, „für die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Tiernutzung und dem **Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen**“ die Rechtsebenen anzugleichen, was heißt, „**dem Tierschutz Verfassungsrang zu geben.**“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8860 vom 23. April 2002, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408860.pdf>, S. 1, alle Hervorhebungen, auch nachfolgend, durch mich).

>>**Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit** insbesondere von höher entwickelten Tieren **erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten**. Daraus folgt die **Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen**. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf.<< (ebenda, S.3).

Die Verpflichtung umfasst – neben ihrer Achtung als Mitgeschöpfe – weitere drei Elemente, nämlich:

>>den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.<<

>>Durch das Einfügen der Worte „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der **Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen.<<** (ebenda).

Bahnbrechendes Bundesverwaltungsgerichts-Urteil mit Verweis auf 20a GG

Mit dem (sog. „Kükenschredder“-)Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.06.2019, wurde bahnbrechend geurteilt, dass der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes (Art. 20a GG) bei Abwägungsentscheidungen andere Grundrechte einschränken könne und das Töten von jährlich 45 Mio. männlichen Eintagsküken aus bloßem Wirtschaftskalkül rechtswidrig sei, „[...] **das wirtschaftliche Interesse** an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen [ist] für sich genommen **kein vernünftiger Grund** im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien.“ (Az: 3 C 28.16, <https://www.bverwg.de/130619U3C28.16.0>, Hervorh. durch mich). Nun lautet § 1 Satz 2 TierSchG folgendermaßen:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Beim Kükenschreddern ist der Tod der Küken der Schaden, denn er ist Verlust des tierlichen Lebens: „Tod als schwerster Schaden“ (vgl. BVerwGE 105, 73, 82: „Der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff ist die Tötung eines Tieres.“ (BVerwG vom 18.06.1997, Az.: 6 C 5/96)). Inwieweit

die Küken hierbei zudem Schmerzen und Leiden ertragen mussten, sei hier nun nicht näher betrachtet.

Analogie zu Tierversuchsgesetzgebung:

a) Prüfung auf Alternativlosigkeit

Relevant für meine Betrachtung hier ist nun, dass die Kühe (und auch die Kälbchen) psychische Leiden erfahren durch die Trennung und gem. dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes (§ 1) bedarf es auch hierfür einen „vernünftigen Grund“. An andere Stelle im TierSchG, dort wo es im Abschnitt 5 um Tierversuche geht, fordert der Gesetzgeber in §7a Abs. 2 Nr. 2: „Es ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. [...]“, also eine Prüfung auf **Alternativlosigkeit** als eine der wichtigsten Genehmigungsvoraussetzungen für Eingriffe oder Behandlungen zu wissenschaftlichen Versuchszwecken, d.h. ein Tierversuch muss alternativlos sein, sonst darf er nicht genehmigt werden. (Anm.: Dabei ist im Tierversuchsbereich „insbesondere zu prüfen, ob zur Erreichung des mit dem Tierversuch angestrebten Ergebnisses eine andere Methode oder Versuchsstrategie, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und die nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zur Verfügung steht.“ Der deutsche Gesetzgeber schränkt also dieses Ausschlusskriterium ein auf eine unionsrechtliche Anerkennung der Alternativen sowie auf deren Verfügbarkeit. Diese Einschränkung wurde gut begründet kritisiert z.B. in der Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht DJGT e.V. vom 29. Februar 2024, S. 28f., im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, wobei die DJGT vorschlägt, die Worte „im Falle unionsrechtlich vorgeschriebener Prüfverfahren“ einzufügen, um *die Einschränkung* auf eine Unions-Anerkennung auf tatsächlich *vorgeschriebene* Prüfverfahren zu beziehen und nicht auch auf jedwede Tierversuche beispielsweise im Bereich der Grundlagenforschung oder der Ausbildung und Lehre).

Die **Alternativlosigkeit ist hier nun nicht gegeben**, denn ich habe ja die Alternative, das Kalb bei der Mutter zu belassen und dadurch zwar weniger der Milch für den Verkauf, also für menschliche Zwecke, zu gewinnen; damit aber das Leid von Kuh und Kalb aufgrund von „Trennungsschmerz“ auszuschalten oder zumindest zu reduzieren, denn irgendwann wird das größere Kalb, dann als Jungtier oder „Fresser“ bezeichnet, doch von der Mutterkuh getrennt; sog. Bullen- oder Färsenfresser sind nicht mehr auf die Milch der Mutter oder sogenannte Milchaustauscher angewiesen, so Wikipedia (ebenda). „Je intensiver die Haltung, desto früher erfolgt die Entwöhnung von der Mutter und der Milch [...] # Milchviehhaltung: zwei bis drei Monate # Mutterkuhhaltung: vier bis sechs Monate [...]“ (ebenda). **Milchaustauscher**, kurz MAT, bezeichnet dabei einen Ersatz der Muttermilch für Kälber, der ihnen nach der sog. Biestmilchphase verfüttert wird; „die Verabreichung von Biestmilch ist vom Gesetzgeber innerhalb der ersten vier Lebensstunden vorgeschrieben. Nach einer einmaligen Biestmilchgabe werden die Kälber häufig auf den Milchaustauscher umgestellt.“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Milchaustauscher>). Biestmilch (Kolostrum, auch Erstmilch oder Vormilch) ist die erste Substanz, die nach einer Schwangerschaft von den weiblichen Milchdrüsen produziert wird, sie „enthält wie die später gebildete Milch Proteine, Enzyme, Vitamine, Mineralien, Wachstumsfaktoren, Aminosäuren und von der Mutter gebildete Antikörper, jedoch teilweise in höheren Anteilen. Damit wird das Kind oder Jungtier gestärkt und seine Immunabwehr wird

unterstützt. Auch der Zellgehalt ist höher als in normaler Milch. [...]“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Kolostrum>).

b) Leidzufügung aus Gründen der Kostenersparnis unzulässig

Des Weiteren fordert der Gesetzgeber in § 7a Abs. 2 Nr. 4: „Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, **als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.**“ (Hervorh. durch mich).

Das bedeutet aus meiner Sicht im Umkehrschluss: ich darf auch nicht einem Tier vermeidbare Leiden zufügen (hier durch das Trennen der Mutterkuh vom Kalb an Tag 1), damit ich mehr von dem Produkt, der Milch, für mich selbst abschöpfen kann – anstatt einen Teil dem Kälbchen abzugeben –, um dadurch meinen Gewinn zu maximieren. Anders betrachtet sparen sich die Viehwirt*innen die Kosten der Ernährung der Kälbchen durch Milch aus eigener Produktion ein, wenn man die Kälber eben nicht säugen lässt, sondern die Kälber von der Mutter – und zumeist auch aus dem Betrieb – entfernt, um eben Kosten für die Kälber einzusparen. Der Aspekt der **Unzulässigkeit einer Leidenszufügung aus Gründen der Kostenersparnis** ist damit in Analogie zum § 7a Abs. 2 Nr. 4 erfüllt.

c) Güterabwägung: ethische Vertretbarkeit nur, wenn der Nutzen überwiegt

Genau an dieser Stelle **verlassen wir den pathozentrischen Tierschutz und steigen in den ethischen Tierschutz ein**, der mit der Novellierung des TierSchG im Jahre 1986 durch die Einfügung der sog. „Abwägungsklausel“ im damaligen § 7 Abs. 3 (damals noch ohne die Kopffüßer und heute verortet im § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG) ins Gesetz einzog und aktuell seit 2013 wie folgt lautet: „Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, **wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.**“ (Hervorh. durch mich).

Wir haben es also mit einer *Güterabwägung* zu tun, einer „Prüfung auf Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“: Nur wenn der Nutzen (für den Menschen, andere Tiere, oder für die Umwelt) den Gesamtschaden an den Versuchstieren überwiegt (das *Überwiegen* ist ein wesentliches Kriterium, Gleichstand reicht nicht aus, vgl. hierzu z.B. Jurist Dr. Christoph Maisack im Kommentar zum TierSchG), kann man von ethischer Vertretbarkeit sprechen.

Dieses Überwiegen des Nutzens des Entzuges des Kalbs von der Mutterkuh in der Abwägung zu den Leiden der Kuh und des Kälbchens sehe ich hier nicht. Somit ist diese „Mutter-Kind-Trennung“ aus meiner Sicht ethisch nicht vertretbar.

Fazit

Da nun a) der Entzug des Kalbes von der Kuh **nicht alternativlos** ist, im Tierversuchsbereich ein sog. „**knock out** -Kriterium“ (vgl. dazu Alzmann 2016) b) die Gewinnmaximierung bzw. die

Kostenersparnis nicht rechtfertigend sein kann für das Zufügen von – vermeidbaren – Leiden, und c) aus meiner Sicht auch der erzielte **monetäre Mehrgewinn durch das standardmäßige Entziehen der Kälbchen von ihren Müttern im Verhältnis zu den Leiden der Tiere letztere nicht rechtfertigt, der Entzug der Kälber damit für mich ethisch nicht vertretbar ist**, halte ich diese Praxis

in der Gesamtschau für ethisch nicht vertretbar, also abzulehnen.

Auch wenn Kritiker damit argumentieren sollten, dass diese Regelungen ausschließlich für den Abschnitt 5 „Tierversuche“ des Tierschutzgesetzes Gültigkeit hätten, so ist unstrittig der **grundgesetzliche Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden** durch die Verankerung des „ethischen Tierschutzes“ in der Verfassung, ebenso wie der **Schutz-„Auftrag“** in der amtlichen Begründung des Deutschen Bundestags, der sich insbesondere an den Gesetzgeber richtet, und der alle Tiere umfasst– egal in welchem Kontext sie vom Menschen verwendet werden –, und dabei explizit auch das einzelne Tier betrifft.

Da zudem die **Tatbestandsmerkmale des Straftatbestands des § 17 Nr. 2b TierSchG** aus meiner Sicht durch den Entzug der Kälber von ihren Müttern **erfüllt** sind, für die der Gesetzgeber keinen rechtfertigenden „vernünftigen Grund“ vorsieht, **kann diese Praxis aus meiner Sicht folgerichtig nicht mehr akzeptiert werden.**

Forderung

Der Kälberentzug verstößt gegen den Grundsatz (§ 1 Satz 2) sowie gegen den Tierquälerei-Verbots-Paragraphen (§ 17 Nr. 2b) des Tierschutzgesetzes und ist zudem aus meiner Sicht verfassungswidrig (Verstoß gegen Art 20a GG aufgrund Missachtung der Schutzverpflichtung vor „vermeidbaren Leiden“ gem. aml. Begründung in BT-Drucks. 14/8860).

In Analogie zum Tierversuchsbereich ist das „knock out-Kriterium“ der fehlenden Alternativlosigkeit erfüllt (analog zu §7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG); eine Leidzufügung aus Gründen der Kostenersparnis (analog zu § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG) bzw. der Gewinnmaximierung unzulässig, vgl. hierzu auch dem Urteil des BVerfG von 2019, dass rein wirtschaftliche Gründe „keinen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG“ mehr hergeben (Az: 3 C 28.16), so dass die Praxis des Kälberentzuges auch mit dem 2019er-Urteil des BVerfG konfligiert, und das Überwiegen des Nutzens über die Leiden der Kühe und Kälber wird von mir verneint, so dass die ethische Vertretbarkeit der Maßnahme nicht gegeben ist (in Analogie zu § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG).

Die angeführten Aspekte aus dem 5. Abschnitt des Tierschutzgesetzes, Tierversuche betreffend (Alternativlosigkeit als Grundbedingung der Zulässigkeit einer belastenden Handlung; Unzulässigkeit der Leidzufügung aus Gründen der Kostenersparnis; Güterabwägung bei der aus meiner Sicht die Leiden der Tiere überwiegen) sind m.E. hier **in gleicher Weise ebenfalls in Anschlag zu bringen**, denn es gibt **keinen logischen vernünftigen Grund**, sog. „Nutztiere“ moralisch weniger zu berücksichtigen **und damit weniger streng zu schützen als sog. „Versuchstiere“**. **Diese Ungleichbehandlung ist aus ethischer Sicht nicht rechtfertigbar.**

Die Gleichbehandlung von Interessen ist die Grundlage von Gerechtigkeit. Ein Ungleichbehandeln der Interessen von Tieren im Kontext der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, indem diesen ein ebensolcher Schutz wie den Tieren im Kontext eines Tierversuches vorenthalten wird, **ist ungerecht, und damit nicht akzeptabel.**

In der Gesamtschau wie auch in den dargestellten einzelnen Aspekten ist die Praxis der Entzuges der Kälber von den Mutterkühen ethisch und rechtlich nicht vertretbar, ein Straftatbestand der Tierquälerei und damit als inakzeptabel abzulehnen.

Der Gesetzgeber ist an dieser Stelle aufgerufen, seinen grundgesetzlichen Schutzpflichten vollumfänglich nachzukommen und durch gesetzliche Neuregelungen das Leid der Kühe und ihrer Kälber zu beenden, zumindest zu minimieren.

B) Anthropozentrische, selbstsüchtige Betrachtung von „artgerecht“

Möglicherweise legen sich manche Menschen ihre eigene Definition für das „~gerecht“ in dem Wort „artgerecht“ gar nicht in naturwissenschaftlichem oder rechtlichen Sinne zurecht, sondern mit einem eigenen, anthropozentrischen Verständnis dafür, was aus ihrer eigenen Sicht „Recht“ und „gerecht“ ist insofern, dass es für die „Nutztiere“ (auch „Vieh“, engl. „Livestock“, technokratisch auch „Großvieheinheiten GVE“, oder „Produktionseinheiten“) „gerade recht“ ist, für uns ihre Körperflüssigkeiten, ihr Fleisch, ihre Haut und Knochen herzugeben? Das klingt zunächst sonderbar und abwegig. Jedoch rechtfertigen nicht wenige Menschen die landwirtschaftliche Tiernutzung – wie man in Meinungsbefragungen auf der Straße regelmäßig mitverfolgen kann (vgl. einschlägige youtube-Videos mit Diskussionen von Tierschutzaktivist*innen mit Passant*innen) –, tatsächlich folgendermaßen: Würden wir diese Tiere nicht zu unseren Zwecken verwenden, so gäbe es sie ja gar nicht – ergo „verdanken“ diese Tiere ihr „auf der Welt sein“ dem für sie „glücklichen“(?) Umstand, dass wir sie in unserer Tierhaltung „einsetzen“.

Bezüglich der Argumente, wie dieser Denkart und fragwürdigen Sinnhaftigkeit einer solchen Rechtfertigung unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen entgegnet werden könnte, möchte ich die Leser*innen dieses Papiers gerne anregen, sich *eigene* Gedanken zu machen...

Dr. Norbert Alzmann,
Diplom-Biologe und Bioethiker

09. Februar 2025

n.alzmann[at]gmx.de

Dieses Papier widme ich meiner geschätzten Netzwerk-Kollegin Christine R., die stets mit wachem Auge auf relevante Sachverhalte hinweist.